

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung
der Stadt Heidelberg

vom

Auf Grund der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung

Die Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg vom 7. Dezember 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. Dezember 2006), die zuletzt durch Satzung vom 6. Oktober 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 19. Oktober 2011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Überschrift der Satzung wird nach dem Wort „Heidelberg“ folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung eingefügt: „(Fernwärmesatzung – FernwS)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „AG“ durch die Angabe „GmbH“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erhalt und weiterer Ausbau der öffentlichen Wärmeversorgung dienen der ökologischen Zielsetzung der Stadt Heidelberg, insbesondere dem Ziel, die klimarelevanten Emissionen bis 2050 um 95% zu reduzieren, sowie dem lokalen Immissionsschutz. Die zentrale Infrastruktur der Fernwärmeversorgung bietet die Chance, durch den Einsatz von Kraft-Wärmekopplung fossile Energieträger besonders effizient zu nutzen und den Ausbau erneuerbarer Energien wie Biomasse und Solarthermie schnell, wirtschaftlich und versorgungssicher zu realisieren. Der Verzicht auf dezentrale Heizungsanlagen bedeutet eine Reduzierung der Immissionen im Stadtgebiet. Neben der Nutzung der Kraft-Wärmekopplung soll zukünftig der Anteil erneuerbarer Energien (insbesondere Biomasse und Solarthermie) mit dem Ziel einer vollständig regenerativen Wärmeversorgung ausgebaut werden. Entsprechend dieser ökologischen Zielsetzung befürwortet die Stadt Heidelberg die Einspeisung von Solarenergie und anderen regenerativen Energiequellen in die Fernwärmeversorgungsanlagen auch durch Dritte, sofern die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies ermöglichen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Anschlussbereich

- (1) Der Anschlussbereich umfasst folgende Fernwärmegebiete:
 1. Rohrbach-Hasenleiser,
 2. Wieblingen-Süd,
 3. Kirchheim „Im Bieth“,
 4. Ziegelhausen "Ehemalige Schokoladenfabrik Haaf",

5. Wieblingen „Schollengewann“,
6. Bahnstadt,
7. „Konversionsflächen“.

(2) Lage und Zuschnitt des Anschlussbereichs ergeben sich aus den dieser Satzung beigefügten Anlagen. Anlage 1 enthält ein Verzeichnis der Fernwärmegebiete in Form einer textlichen Beschreibung. Anlage 2 enthält die zugehörigen Lagepläne. Verzeichnis und Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung. Der Anschlussbereich umfasst alle Grundstücke, die innerhalb der Grenzen eines Fernwärmegebiets liegen.

(3) Die Lagepläne können bei der Stadt Heidelberg (Technisches Bürgeramt, Palais Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg) während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.“

4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der gesamte Wärmebedarf – insbesondere für Heizung und Warmwasser – für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zapfstellen, für die nur geringe Zapfmengen und seltene Nutzungen anzunehmen sind, können hiervon abweichend dezentral elektrisch versorgt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „thermischer Solaranlagen“ durch die Wörter „von Solarenergie“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)“ durch die Wörter „der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Auf Antrag kann von den Vorschriften der §§ 4 und 5 Befreiung erteilt werden,

1. wenn das Gebäude überwiegend saisonal in den Sommermonaten genutzt wird und damit überwiegend Wärmeenergie nur für die Warmwasserbereitung erforderlich ist, sofern die Wärmeversorgung zu mindestens 50% aus erneuerbaren Energien gedeckt wird,
2. wenn die Verluste der Anschlussleitungen zwischen Fernwärme-Netz und Gebäude mehr als 25% des gesamten Jahreswärmebedarfs des anzuschließenden Gebäudes betragen; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn hohe Anschlusslängen bei geringem Wärmebedarf vorliegen oder wenn der Wärmebedarf durch interne Wärmequellen (wie Abwärme aus Rechenzentren oder Einsatz von Solarenergie) stark reduziert wird,

3. wenn durch die Art der Gebäudenutzung der Wärmebedarf zu mindestens 75 % aus Abwärmenutzung gedeckt wird,
4. wenn der Wärmebedarf zu mindestens 75% solar gedeckt wird,
5. wenn die Nutzung/Anwendung ein Temperaturniveau erfordert, das nicht durch die Fernwärme bereitgestellt werden kann, zum Beispiel bei Prozesswärme.

In diesen Fällen ist die ökologische Gleichwertigkeit in Bezug auf die CO₂-Bilanz nachzuweisen und herzustellen.

(5) Für alle Befreiungen gilt, dass die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.“

7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 kann die Befreiung widerrufen werden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für Baden-Württemberg“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
„2. entgegen § 5 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt, ohne dass eine Befreiung nach § 6 vorliegt;“
- c) In Absatz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. entgegen § 7 Absatz 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich mitteilt.“
- d) In Absatz 1 wird Nummer 4 gestrichen.
- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Absatz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens fünfhundert Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens zweihundertfünfzig Euro geahndet werden.“

10. Die Anlagen zu § 3 Absatz 2 der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung (Anlage 1 – Verzeichnis der Fernwärmegebiete sowie Anlage 2 – Lagepläne) erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

- 4 -

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Verzeichnis
der Fernwärmegebiete in der Stadt Heidelberg
(Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 FernwS)

1. Fernwärmegebiet Rohrbach-Hasenleiser

Das Fernwärmegebiet Rohrbach-Hasenleiser umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt ist:

a) im NORDEN

durch die Max-Joseph-Straße zwischen Erlenweg und Kolbenzeil unter Einbeziehung der Grundstücke Flurstück Nr. 23107 und 21772/4;

b) im OSTEN

durch die Straße Kolbenzeil bis zur Bühler Straße, sodann am Wohnweg (Flurstück Nr. 22004/9) durch die südliche Grenze des Grundstücks Flurstück Nr. 22011 (US-Hospital), dessen westliche Grundstücksgrenze bis zur Freiburger Straße (Flurstück Nr. 23172), sodann erneut durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 22011 bis zur Karlsruher Straße (Flurstück Nr. 20368);

c) im SÜDEN

durch den Dohlweg (Flurstück Nr. 27465);

d) im WESTEN

durch den Erlenweg und dessen südliche Verlängerung mit der Flurstück Nr. 21787 bis zum Dohlweg (Flurstück Nr. 27465).

2. Fernwärmegebiet Wieblingen-Süd

Das Fernwärmegebiet Wieblingen-Süd umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt ist:

a) im NORDEN

durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstück Nr. 30839 und 30764;

b) im OSTEN

durch die Mannheimer Straße mit der Flurstück Nr. 1805/2 und die östliche Grenze des Grundstücks Flurstück Nr. 4151 (Schulzentrum);

c) im SÜDEN

durch die Bundesstraße 37 mit den Flurstück Nr. 3969 und 30940;

d) im WESTEN

durch die östliche Grundstücksgrenze der Straßenbahngleise (Flurstück Nr. 30930, 30892 und 30171/10).

3. Fernwärmegebiet Kirchheim „Im Bieth“

Das Fernwärmegebiet Kirchheim „Im Bieth“ umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt ist:

- a) im NORDEN
durch die Kreuzung von Speyerer Straße (Flurstück Nr. 41708) und Pleikartsförsterstraße (Flurstück Nr. 40176);
- b) im OSTEN
durch die Pleikartsförsterstraße und die Straße Im Hüttenbühl (Flurstück Nr. 41324 und 47252);
- c) im SÜDEN
durch den Stückerweg (Flurstück Nr. 45111);
- d) im WESTEN
durch den Cuzaring (Flurstück Nr. 47015) von Stückerweg (Flurstück Nr. 45111) bis Speyerer Straße (Flurstück Nr. 41708).

4. Fernwärmegebiet Ziegelhausen „Ehemalige Schokoladenfabrik Haaf“

Das Fernwärmegebiet Ziegelhausen „Ehemalige Schokoladenfabrik Haaf“ umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt ist:

- a) im NORDEN
durch die Kleingemünder Straße (Flurstück Nr. 50075/21);
- b) im OSTEN
durch die Kleingemünder Straße (Flurstück Nr. 50075/21);
- c) im SÜDEN
durch das Grundstück mit der Flurstück Nr. 50283/10;
- d) im WESTEN
durch den Neckar bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 50283/7 und /11.

Der Geltungsbereich beinhaltet Flurstück Nr. 50283, 50283/12, 50283/2, 50283/9 und 50283/10.

5. Fernwärmegebiet Wieblingen „Schollengewann“

Das Fernwärmegebiet Wieblingen „Schollengewann“ umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt ist:

- a) im NORDEN
durch den Sandwingert (Flurstück Nr. 33655) und dessen westliche Verlängerung bis zur Umgehungsstraße L 637 (Flurstück Nr. 33689);
- b) im OSTEN

durch den Wibiloweg (Flurstück Nr. 33669);

c) im SÜDEN

durch den Erlebaltweg (Flurstück Nr. 33687) und die Grünanlage entlang des Erlebaltweges;

d) im WESTEN

durch die Grünanlage entlang der Umgehungsstraße L 637 (Flurstück Nr. 33689).

6. Fernwärmegebiet Bahnstadt

Das Fernwärmegebiet Bahnstadt umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt ist:

a) im NORDEN

durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn mit den Flurstücken Nr. 6614/1, 6614 und 6617;

b) im OSTEN

beginnend mit der südlichen Grenze der Gleisanlagen der Deutschen Bahn (Flurstück Nr. 6617) in Höhe des Czernyrings Nr. 48, in nordwestlicher Richtung entlang des Czernyrings bis zur Speyerer Straße (Flurstück Nr. 6630), dieser in südwestlicher Richtung folgend bis Rudolf-Diesel-Straße (Flurstück Nr. 6719), von dort der Rudolf-Diesel-Straße in südöstlicher Richtung folgend bis zur Hebelstraße, dann nach Süden entlang des Kirchheimer Wegs mit dem Grundstück und Gebäude Kirchheimer Weg 2 (also entlang der westlichen Grenze von Flurstück Nr. 6624), von da zurück zur Speyerer Straße, und zwar entlang der nordöstlichen Grenze von Flurstück Nr. 1888/37, 1888/38, 1888/86, 2792 sowie 2791;

c) im SÜDEN

durch den Pfaffengrunder Feldweg (Flurstück Nr. 2844/4), das Wohngebiet im Dreieck Eppelheimer Straße (Flurstück Nr. 3394) und Henkel-Teroson-Straße (Flurstück Nr. 3395) bis Henkel-Teroson-Straße 59;

d) im WESTEN

durch den Schnittpunkt der Henkel-Teroson-Straße mit den Bahngleisen (Flurstück Nr. 6614/1).

7. Fernwärmegebiet „Konversionsflächen“

Das Fernwärmegebiet „Konversionsflächen“ umfasst die Teilgebiete Mark Twain Village mit Campell Barracks, US Hospital, Patrick Henry Village und Patton Barracks.

7.1 Mark Twain Village mit Campell Barracks

Das Teilgebiet Mark Twain Village umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt wird:

a) im NORDEN

durch die Feuerbachstraße (Flurstück Nr. 2435);

b) im OSTEN

durch die westliche und südliche Grenze des Grundstücks Feuerbachstraße 23 (Flurstück Nr. 2542/4) und die nördliche Grundstücksgrenze von Flurstück Nr. 2537 zur Kirschgartenstraße, entlang der Kirschgartenstraße (Flurstück Nr. 2535/1, 2518/3 und 20856) bis zur südlichen Grundstücksgrenze (Flurstück Nr. 20845), dann im weiteren Verlauf

zur Römerstraße (Flurstück Nr. 2282) bis zur Straße Am Rohrbach (Flurstück Nr. 20485/1), wobei die Grundstücke Römerstraße 170-174 (Flurstück Nr. 21154), Römerstraße 178-182 (Flurstück Nr. 21154/2) und Sickingenstraße 20 (Flurstück Nr. 21157) nicht eingeschlossen sind;

c) im SÜDEN

durch die Straße Am Rohrbach (Flurstück Nr. 20485/1) bis Brechtelstraße (Flurstück Nr. 21234), im weiteren nördlichen Verlauf zur südlichen Flurstücksgrenze Nr. 21209, weiter zur Fabrikstraße (Flurstück Nr. 21510), entlang der Fabrikstraße bis zur Sickingenstraße (Flurstück Nr. 21330/2) und weiter zur östlichen Grenze der Straße Im Bosseldorn (Flurstück Nr. 21356);

d) im WESTEN

durch die Straße Im Bosseldorn (Flurstück Nr. 21356) beginnend ab Sickingenstraße über die Straße Im Bosseldorn; entlang der westlichen Grundstücksgrenze Flurstück Nr. 2641 und 2600/4 bis zur Feuerbachstraße.

7.2 US Hospital

Das Teilgebiet US Hospital umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt wird:

a) im NORDEN

durch die Ortenauer Straße mit den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstück Nr. 22035/1, 22060/31, 22060/30, 22060/29, 22060/28, 22060/27, 22060/32, 22060/26, 22136/11, 22136/6, 22136/7, 22136/8, 22136/9 sowie 22136/10;

b) im OSTEN

durch die Karlsruher Straße (Flurstück Nr. 20368);

c) im SÜDEN

durch die Freiburger Straße (Flurstück Nr. 23172) und die Straße Kolbenzeil (Flurstück Nr. 22004/9);

d) im WESTEN

durch die Straße Kolbenzeil (Flurstück Nr. 23110) und die südwestliche Grundstücksgrenze der Flurstück Nr. 22011.

7.3 Patrick Henry Village

Das Teilgebiet Patrick Henry Village umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt wird:

a) im NORDEN

durch den Stückerweg (Flurstück Nr. 44100) und das Flurstück Nr. 44120;

b) im OSTEN

durch die Bundesautobahn A 5 / E 35 (Flurstück Nr. 41227/2);

c) im SÜDEN

durch die Speyerer Straße (Flurstück Nr. 45340);

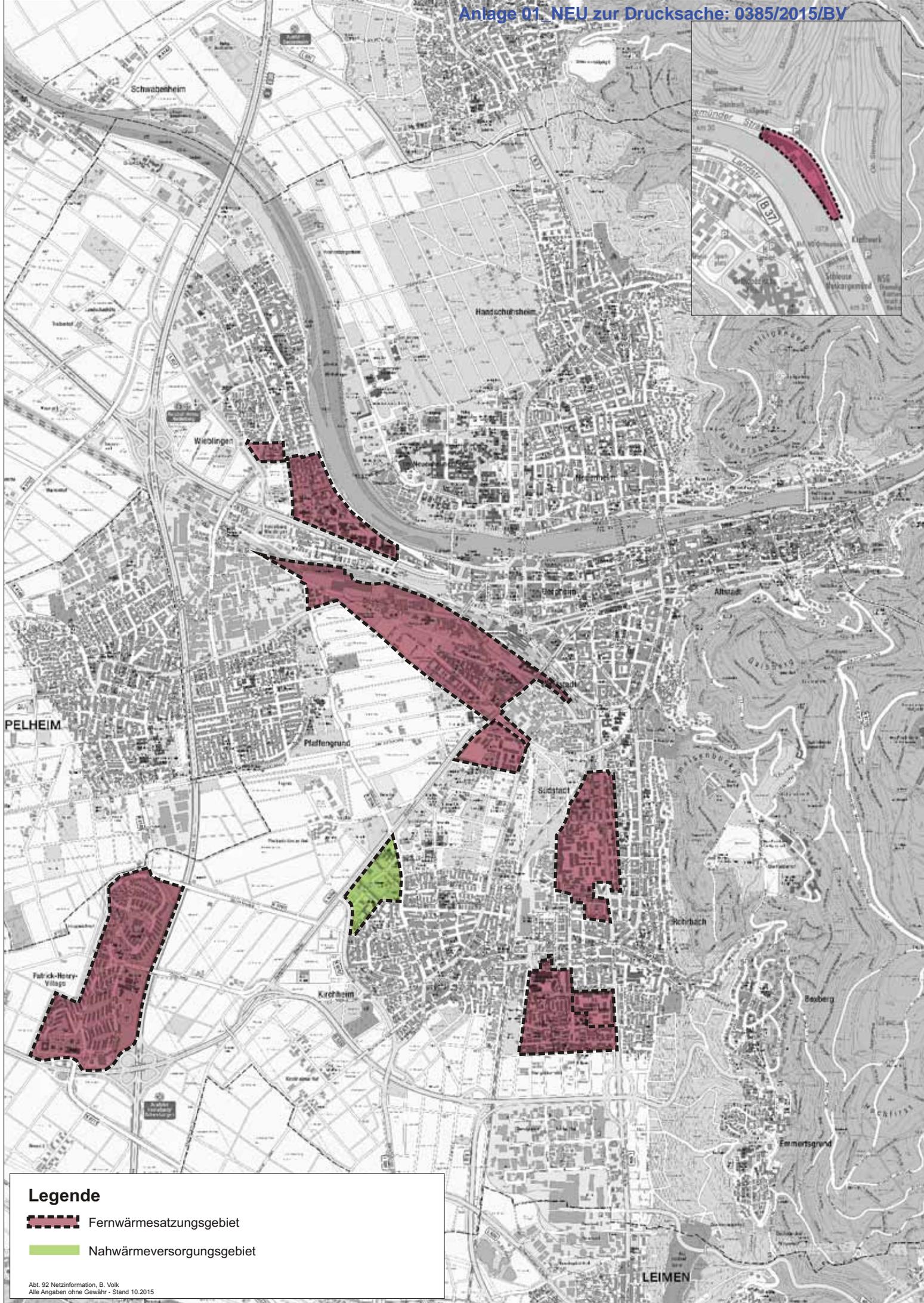
d) im WESTEN

durch die Wege mit der Flurstück Nr. 45311 und 45310.

7.4 Patton Barracks

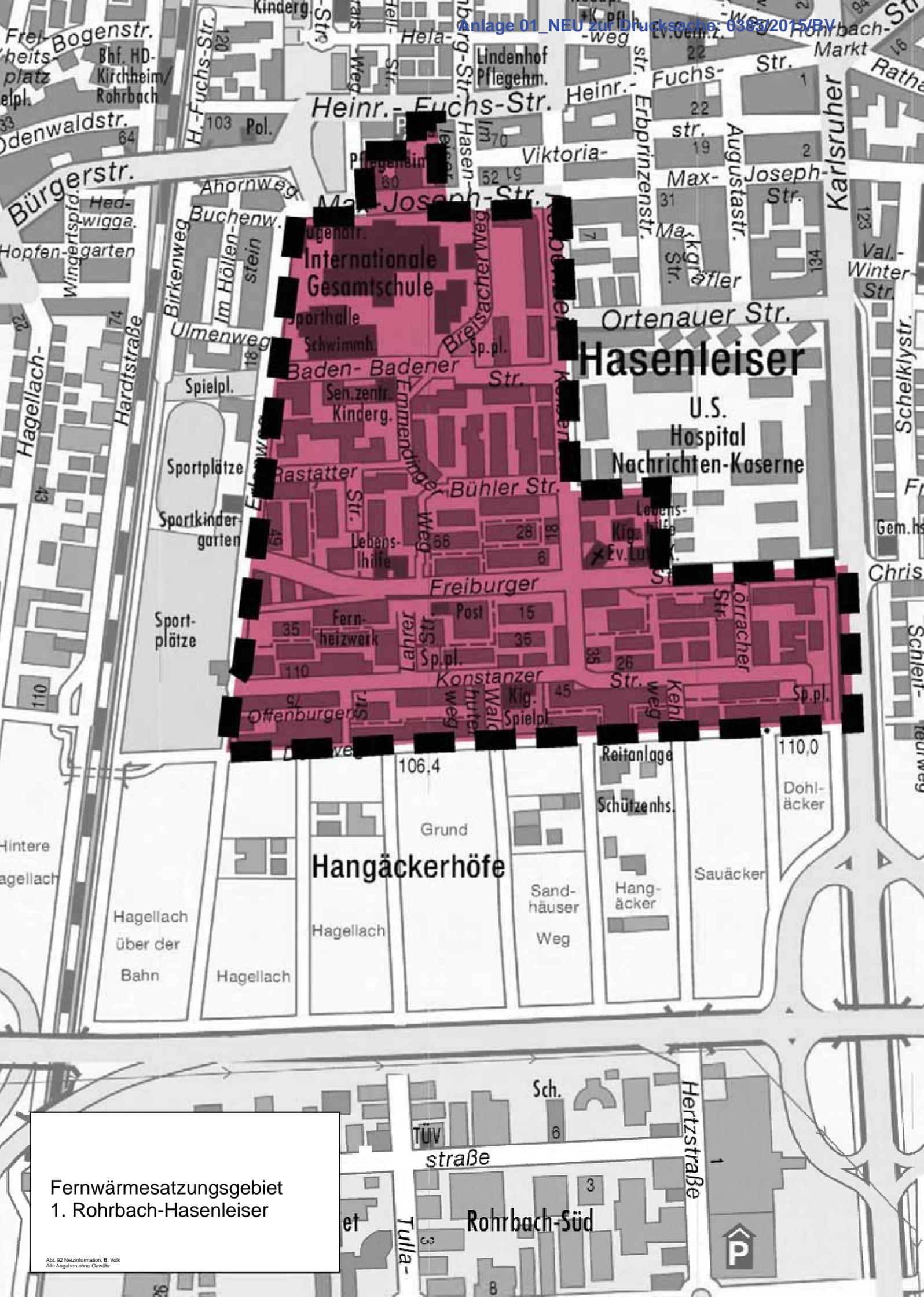
Das Teilgebiet Patton Barracks umfasst den Teil des Gemeindegebiets, der wie folgt umgrenzt wird:

- a) im NORDEN
durch die Rudolf-Diesel-Straße (Flurstück Nr. 6719, angrenzend an das Fernwärmegebiet Bahnstadt);
- b) im OSTEN
durch den Kirchheimer Weg (Flurstück Nr. 41576 und 6624) sowie die Hebelstraße (Flurstück Nr. 6616);
- c) im SÜDEN
durch die Straße Im Mörgelgewann (Flurstück Nr. 41597);
- d) im WESTEN
durch die Speyerer Straße (Flurstück Nr. 41708).

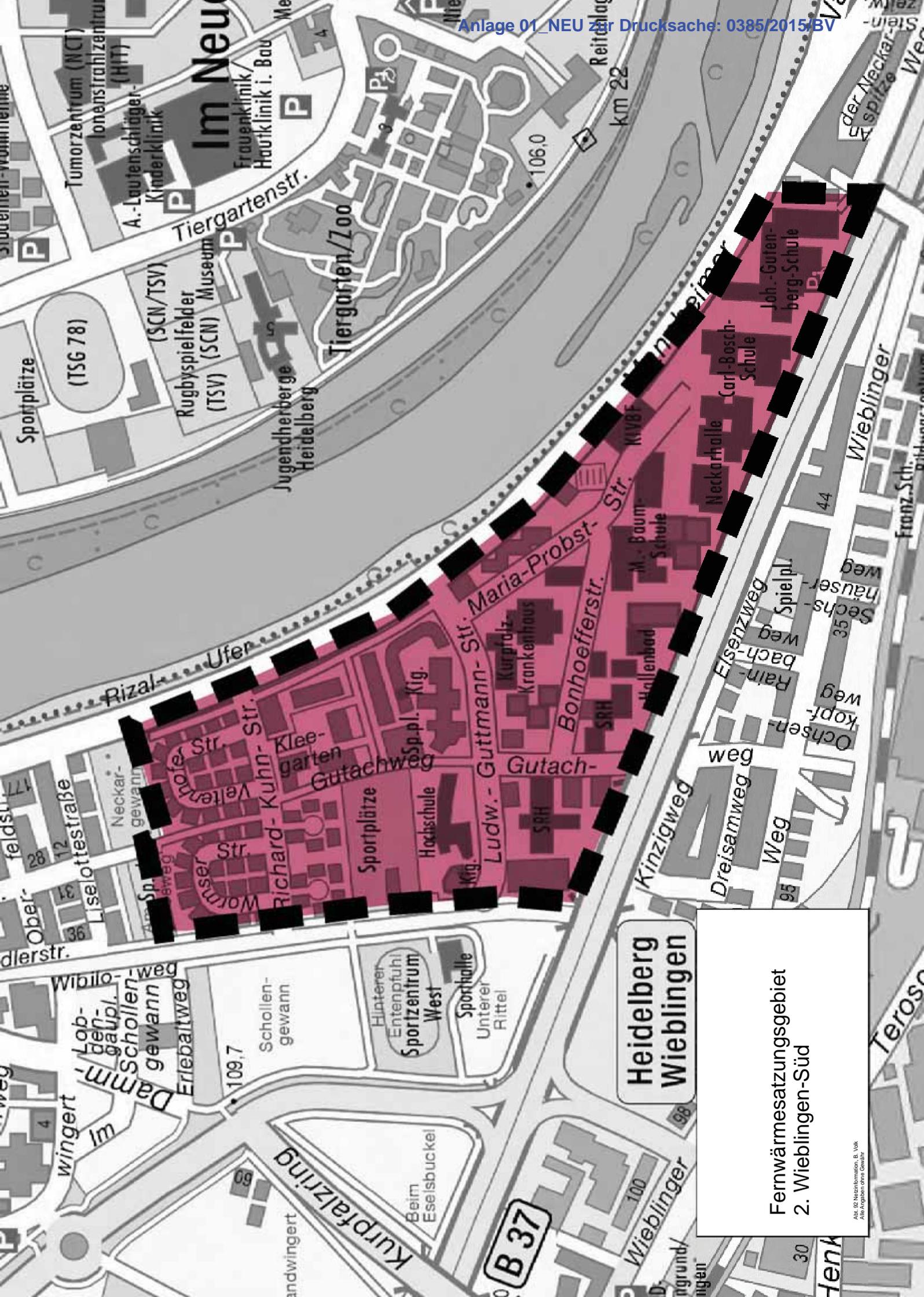


Legende

-  Fernwärmesatzungsgebiet
-  Nahwärmeversorgungsgebiet



Fernwärmesatzungsgebiet
1. Rohrbach-Hasenleiser



**Heidelberg
Wieblingen**

Fernwärmesatzungsgebiet
2. Wieblingen-Süd

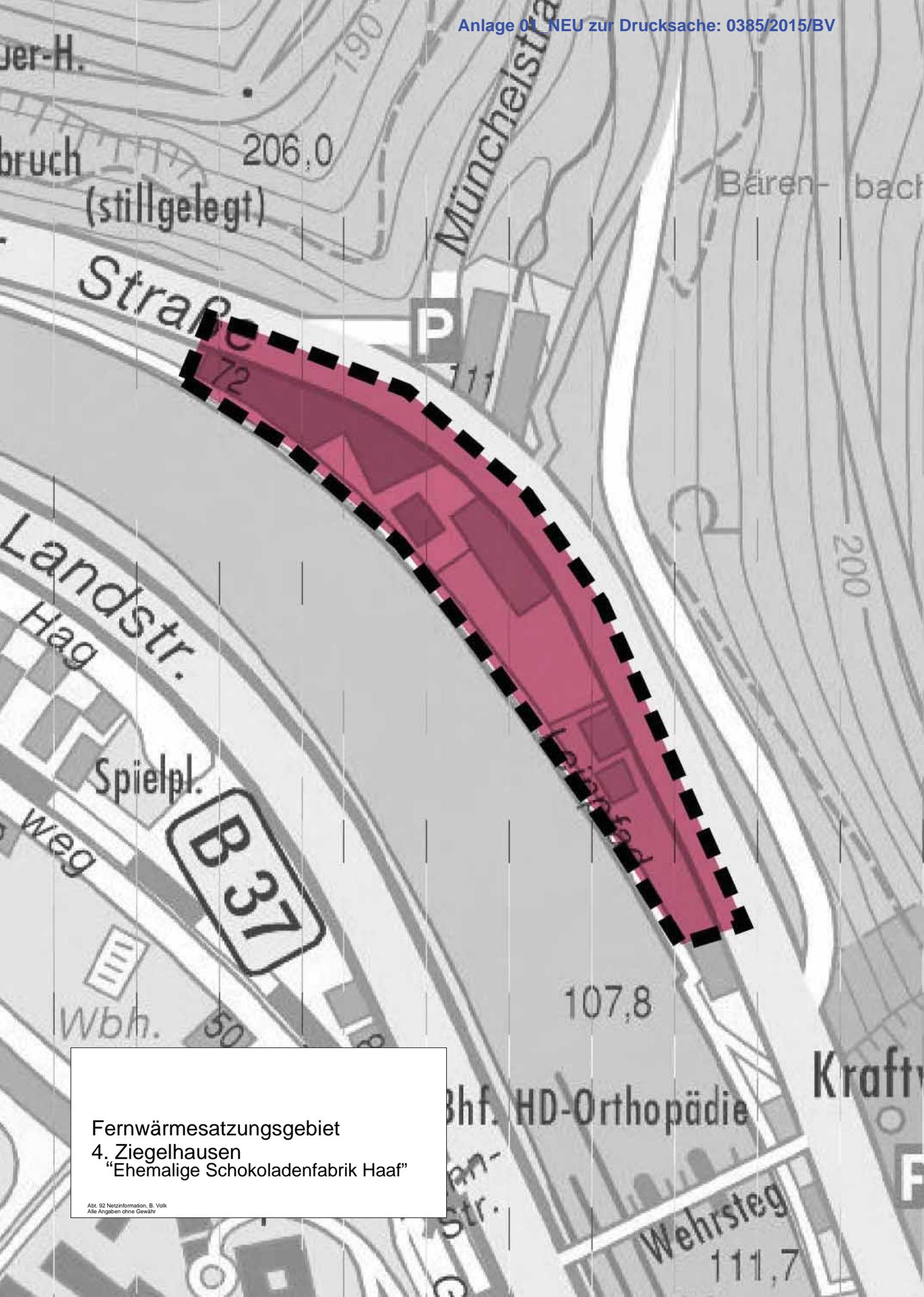


L 600a

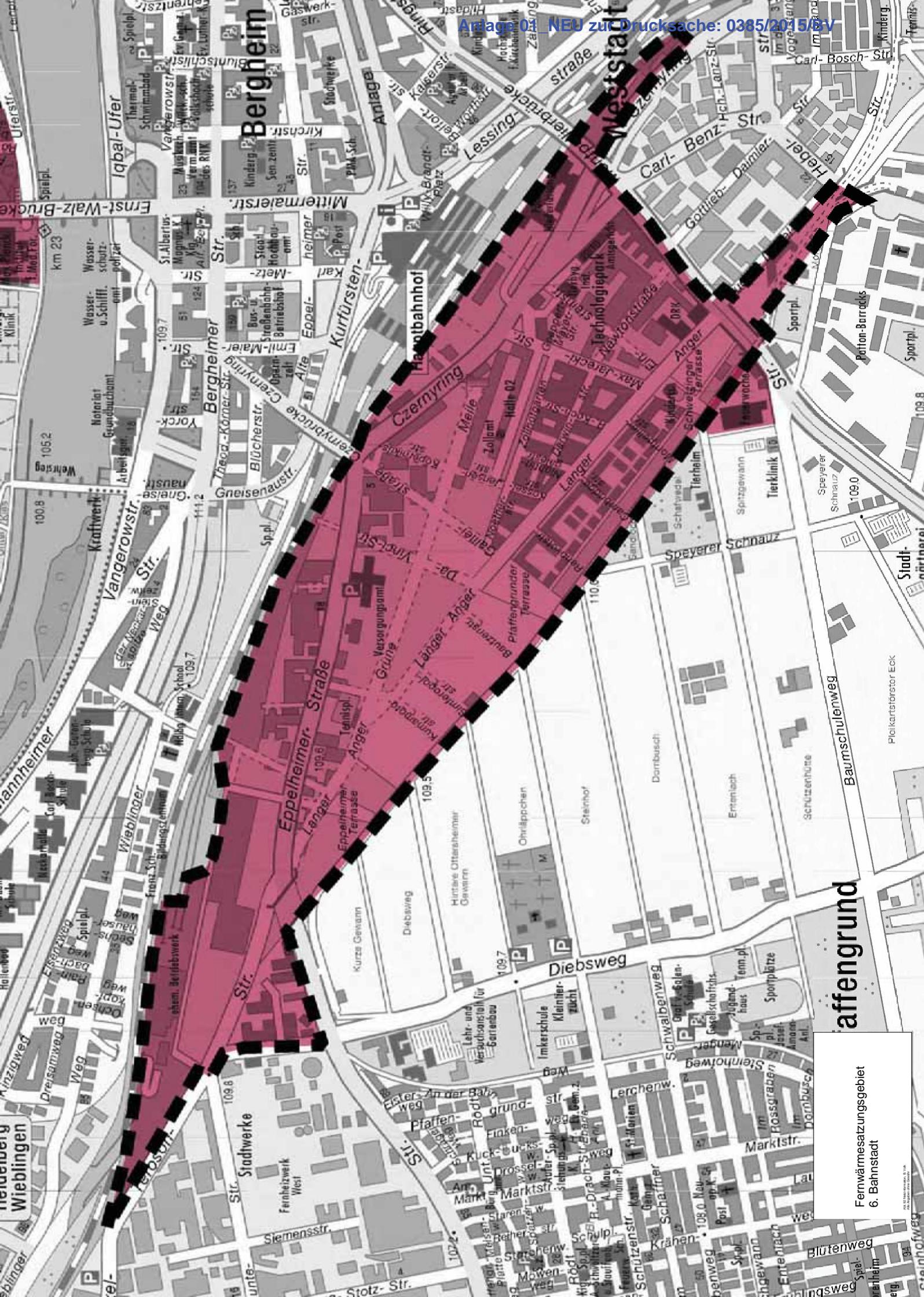
Fernwärmesetzungsgebiet
3. Kirchheim "Im Bieth"

Abt. 92 Netzinformation, B. Volk
Alle Angaben ohne Gewähr

Kirchheim

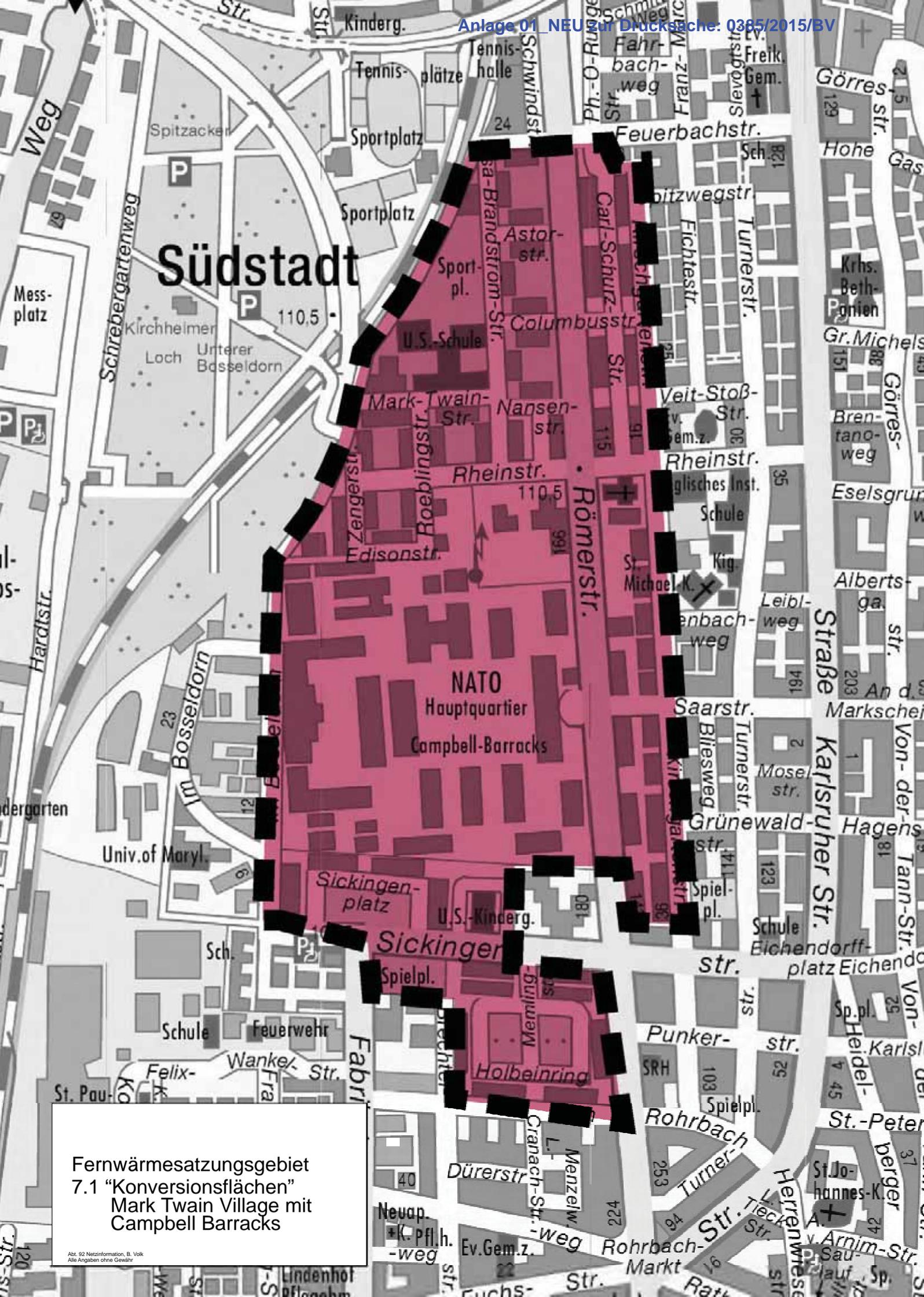


Fernwärmesetzungsgebiet
4. Ziegelhausen
"Ehemalige Schokoladenfabrik Haaf"



Speyer

Fernwärmeversorgungsgebiet
6. Bahnstadt

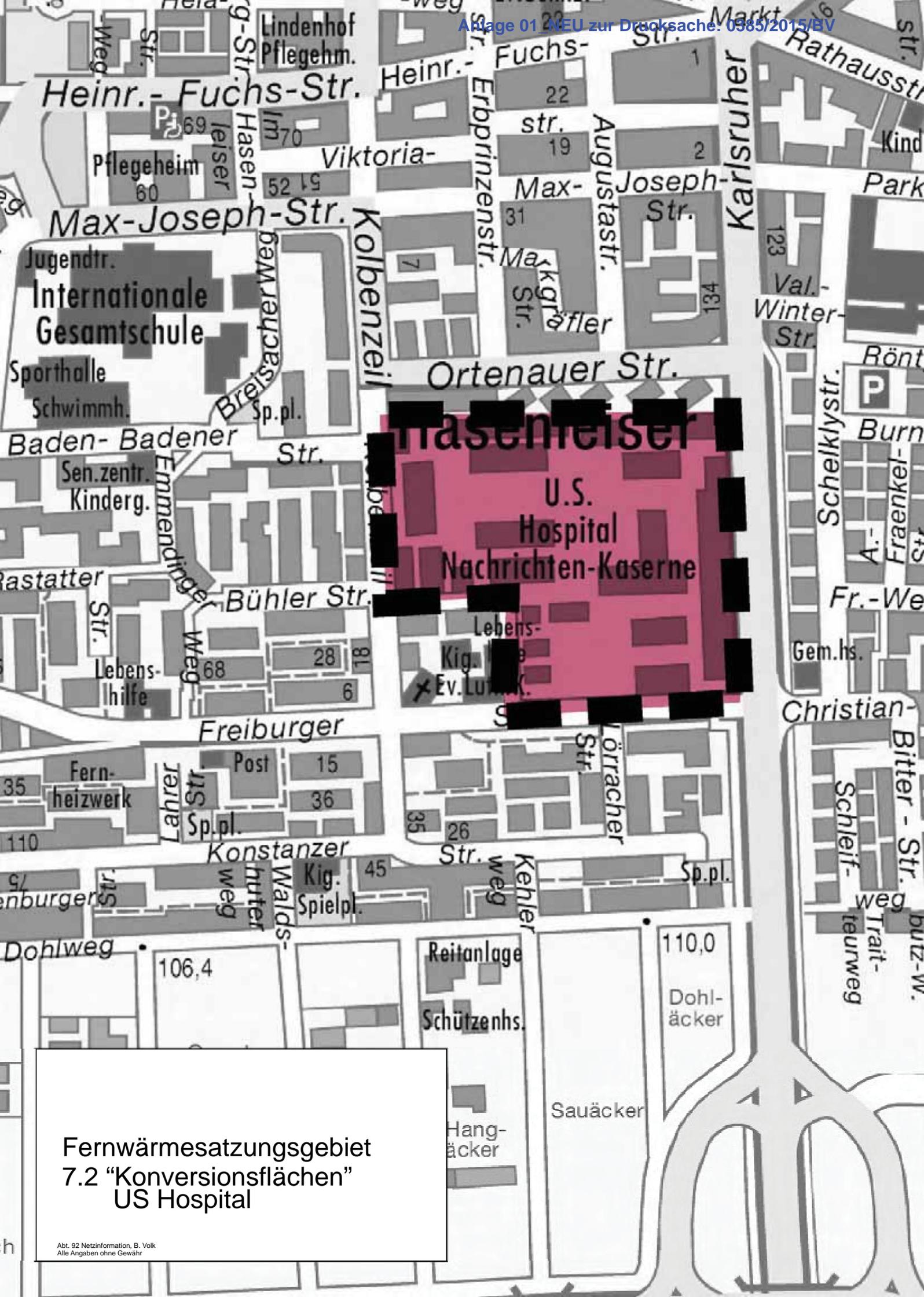


Südstadt

NATO
Hauptquartier
Campbell-Barracks

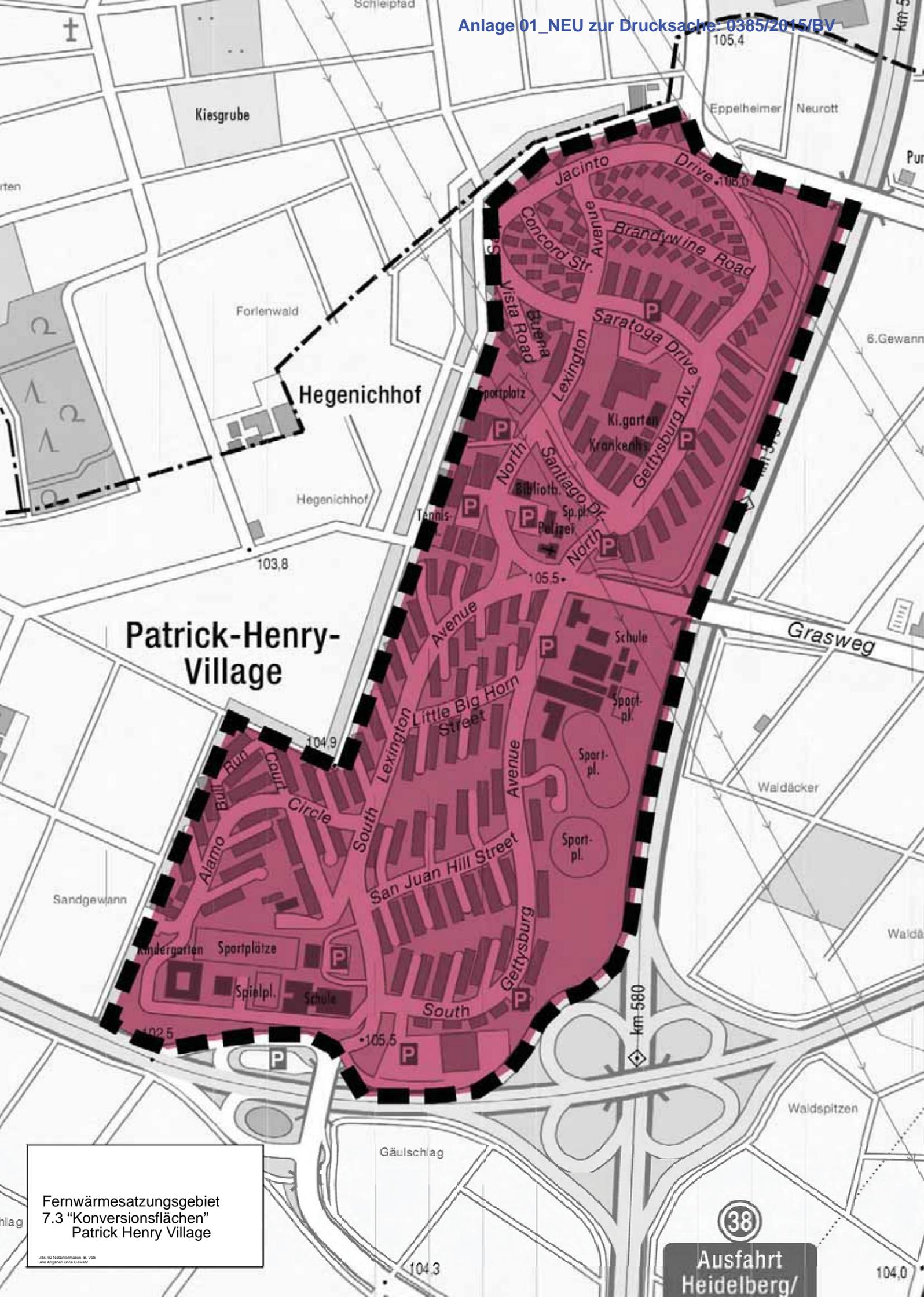
Fernwärmesetzungsgebiet
7.1 "Konversionsflächen"
Mark Twain Village mit
Campbell Barracks

Abb. 92 Netzinformation, B. Volk
Alle Angaben ohne Gewähr



**U.S. Hospital
Nachrichten-Kaserne**

Fernwärmesatzungsgebiet
7.2 "Konversionsflächen"
US Hospital



Patrick-Henry-Village

Hegenichhof

Grasweg

Fernwärmesetzungsgebiet
7.3 "Konversionsflächen"
Patrick Henry Village

38
Ausfahrt
Heidelberg/

Abb. 92 Nachinformation, B. Volk
Alle Angaben ohne Gewähr

